



DV 25/12 AF III
9. Juli 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14. Juni 2012 zu einem Gesetz zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ESGG) und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹

Der Deutsche Verein begrüßt die Vorlage eines Referentenentwurfs zur weiteren Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung einer Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung. Der weitgehende Verzicht des Entwurfs auf Änderungen im Leistungsrecht des Vierten Kapitels des SGB XII erhält die Einheitlichkeit der Regelungen im Leistungsrecht des SGB XII. Angesichts der angespannten Finanzsituation einzelner Kommunen spricht sich der Deutsche Verein für die Tragung der Ausgaben für die Grundsicherung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung aus. Die vorgesehene zweijährige Vorfinanzierung belastet finanzschwache Kommunen erheblich. Das Ziel der Einführung einer neuen Bundesstatistik für die Grundsicherung, eine schnellere Verfügbarkeit der Daten, wird vom Deutschen Verein begrüßt. Gleichzeitig wird angeregt, die Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob eine derart weitreichende und differenzierte Datenerhebung vom Zweck des Gesetzes tatsächlich getragen wird.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Karina Krohn. Die Stellungnahme wurde von der Arbeitsgruppe „Zukunft des Vierten Kapitels des SGB XII“ erarbeitet und am 9. Juli 2012 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins im Umlaufverfahren verabschiedet.

A. Ausgangslage

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde die schrittweise, bis zum Jahr 2014 vollständige Übernahme der Kosten für die im Vierten Kapitel des SGB XII geregelten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund vereinbart. Ziel der Vereinbarung war die finanzielle Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung.

In einem ersten Schritt beschloss der Deutsche Bundestag bereits Ende Oktober 2011 das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen. Darin ist ab dem Jahr 2012 in § 46 a SGB XII eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Umfang von 45 Prozent geregelt.

Der Referentenentwurf aus dem BMAS bereitet die weiteren Umsetzungsschritte vor: Für das Jahr 2013 ist eine Kostenbeteiligung in Höhe von 75 Prozent und ab dem Jahre 2014 schließlich eine Kostentragung der Grundsicherungsleistungen zu 100 Prozent durch den Bund vorgesehen.

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beschränkt sich auf die Regelung zur Kostenbeteiligung des Bundes ab dem Jahr 2012 im Umfang von 45 Prozent und lässt die weitergehende Umsetzung der Vereinbarung offen. Grund dafür ist Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 GG, der für die ab 2013 vorgesehene Beteiligung in Höhe von 75 Prozent zwingend den Eintritt von Bundesauftragsverwaltung fest schreibt. Diese im Bereich der Sozialhilfe erstmals auftretende Situation machte ausweislich der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen weitergehende Prüfungen und Abstimmungen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erforderlich. Die mit der Bundesauftragsverwaltung in Zusammenhang stehenden Änderungen sollten daher einem separaten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. So ergibt sich aus Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 GG bei Bundesauftragsverwaltung das Recht der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrats), Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Hierauf wird im Referentenentwurf jedoch verzichtet.

Der Referentenentwurf konzentriert sich auf Regelungen zur Erhöhung der Erstattung der Kosten für die Grundsicherung für das Jahr 2013 auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent. Gleichzeitig tritt nach Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 GG Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG ein. Neben Erstattungsregelungen enthält der Entwurf im Wesentlichen Vorschriften zur Einführung einer Bundesstatistik für die Grundsicherung. Bei den Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Regelungen zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung erforderlich wurden, sowie um redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung der Schreibweise.

B. Stellungnahme

Der Deutsche Verein begrüßt die Vorlage eines Referentenentwurfs zur weiteren Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung einer zwingend erforderlichen Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung.

Positiv bewertet der Deutsche Verein den weitgehenden Verzicht des Entwurfs auf leistungsrechtliche Änderungen des SGB XII. Die derzeit bestehende Einheitlichkeit der leistungsrechtlichen Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII bleibt auch mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel des SGB XII erhalten. Der Deutsche Verein knüpft daran die Erwartung, dass der Bund im Interesse eines „Gleichklangs der Leistungen“ und der damit gewährleisteten Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten auch zukünftig bei der Erteilung von Weisungen zurückhaltend sein wird. Das bewährte Handeln auf kommunaler Ebene sollte auch zukünftig zum Maßstab der Ermessensausübung gemacht werden.

Soweit der Bund neue bzw. eigenständige Regelungen für den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII für erforderlich hält, spricht sich der Deutsche Verein für eine Regelung durch Gesetz aus. Dies erscheint angesichts der existenziellen Bedeutung der Grundsicherungsleistungen und vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 geboten.

Ebenfalls im Interesse der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten spricht sich der Deutsche Verein gegen die Nichtanwendbarkeit der Regelung des § 29 Absatz 2 bis 5 SGB XII bei der Bestimmung des Leistungsumfangs nach dem Vierten Kapitel aus. Die Möglichkeit der Festsetzung regionaler Regelsätze sollte auch im Recht der Grundsicherung weiter möglich sein, um eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel und nach dem Vierten Kapitel zu vermeiden.

I. Zu Artikel 1: Erstattungs- und Statistikgesetz Grundsicherung – ESGG

Zu Abschnitt 1 (§§ 1, 2 ESGG-E): Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 1 des Entwurfs sieht eine Erstattung der Kosten von zunächst 75 Prozent, später 100 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vor. Problematisch an dieser Regelung ist, dass aufgrund der demografischen Entwicklung,² aber auch wegen einer ungünstigen Rentenentwicklung Steigerungen bei den Ausgaben für die Grundsicherung zu erwarten sind. Eine zweijährige Vorfinanzierung dieser gestiegenen Ausgaben stellt angesichts der stark angespannten Finanzsituation einzelner Kommunen für diese eine erhebliche Belastung in Form von Kreditzinsen dar.

Auch angesichts des Gesetzeswortlautes des Artikels 104 a Absatz 3 Satz 2 GG, der von einer „Tragung der Ausgaben“ ausgeht und nicht von einer nachträglichen Kostenerstattung, spricht sich der Deutsche Verein für eine Tragung der Aufwendungen für die Grundsicherung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung aus. Soweit zu diesem Zeitpunkt die genaue Höhe der Ausgaben nicht zu beziffern ist, kann diese auf der Datengrundlage vergangener Zeiträume und unter Berücksichtigung der kostenwirksamen demografischen Entwicklung geschätzt werden. Eventuelle Überzahlungen können unproblematisch mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden.

² Davon geht auch die Gesetzesbegründung aus, vgl. Begründung, A. Allgemeiner Teil, S. 12.

Entsprechend wird vorgeschlagen, unter Artikel 2 Nummer 4 des Entwurfs § 46 a Absatz 1 neu zu fassen: „Die reinen Ausgaben (Nettoaussgaben) der Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach diesem Kapitel werden vom Bund getragen“ anstelle von „werden erstattet“.

Sollte an der nachträglichen Kostenerstattung festgehalten werden, spricht sich der Deutsche Verein hilfsweise dafür aus, den Zeitraum bis zur Erstattung der aufgewendeten Nettoaussgaben deutlich zu verkürzen, sofern dies auf einer zuverlässigen Datenbasis möglich ist.

§ 2 des Entwurfs sieht die Auszahlung des sich für ein Kalenderjahr ergebenden Erstattungsbetrages in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Fünfzehnten der Monate Februar, Mai, August und November vor. Eine solche quartalsweise Zahlung ist nur für den Fall angemessen, dass die Tragung der Ausgaben für die Grundsicherungsleistung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung erfolgt, also im laufenden Kalenderjahr. Soweit nach der bisher vorgesehenen Regelung eine Erstattung der Kosten für das vorvergangene Kalenderjahr erfolgt, sollten die Mittel spätestens zu Beginn des Jahres vollständig ausgezahlt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegen alle notwendigen Daten zur Ermittlung des Erstattungsbetrages vor und eine weitere Verzögerung zulasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist ein klarstellender Hinweis in § 2 des Entwurfs zu dem Ziel der Bundeserstattung wünschenswert. Beispielsweise könnte ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt werden: „Der ausgezahlte Betrag ist zur finanziellen Entlastung der Kommunen unverzüglich an diese weiterzuleiten.“ Alternativ wäre klarstellend auch eine Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 wie folgt denkbar: „Der Bund erstattet den Ländern die Mittel zur Entlastung der Kommunen nach Absatz 1 ...“.

Zu Abschnitt 2 (§§ 3–11 ESGG-E): Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Deutsche Verein begrüßt das erklärte Ziel der Einführung einer neuen Bundestatistik, die Daten schneller verfügbar zu machen. Der bisher für die

Bundesstatistik nach den Vorschriften des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII vorgesehene Meldeweg von den Trägern der Sozialhilfe über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt soll zukünftig durch die Direktmeldung der Träger der Sozialhilfe an das Statistische Bundesamt verkürzt werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Deutsche Verein für eine Verkürzung des Zeitraums bis zur Erstattung der aufgewendeten Nettoausgaben ausspricht, ist dies positiv zu bewerten.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Übermittlung von Sozialhilfedaten der Kommunen direkt an das Statistische Bundesamt nicht auf etablierte Erfahrungen bei den Verwaltungsabläufen zurückgegriffen werden kann. Der Deutsche Verein erwartet daher erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung. Insbesondere steht die über Jahrzehnte gewachsene Kompetenz der statistischen Landesämter bei der Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle von Erhebungen nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII nicht zur Verfügung. Insoweit kann von einem erhöhten Risiko hinsichtlich möglicher Fehl- bzw. Unterfassungen ausgegangen werden. Die statistischen Grundlagen für die Erstattungszahlungen wären damit von lediglich eingeschränkter Zuverlässigkeit.

In der Kürze der Zeit konnte nicht geprüft werden, ob direkte Meldungen an das statistische Bundesamt im Rahmen der vorhandenen IT-Programme praktisch überhaupt möglich sind. Der Deutsche Verein hofft, dass diese für die neue Statistik wesentliche Frage vorab in den 1 ½ Jahren geprüft worden ist, die seit dem Vermittlungsverfahren zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vergangen sind und in denen der Gesetzentwurf unter Ausschluss der Experten in den Ländern und Kommunen erarbeitet wurde.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verpflichtung der Kommunen zur unmittelbaren Meldung der Daten an den Bund zu überprüfen.

Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass die Vorschriften des 2. Abschnitts des Entwurfs zur Bundesstatistik auf ihre Vereinbarkeit mit geltenden Datenschutzvorschriften und dem Bundesstatistikgesetz hin überprüft wurden. Dies ist

der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen und wird vom Deutschen Verein kritisch gesehen (dazu unten).

Inhaltlich entspricht der Umfang der jährlichen statistischen Erhebungen, einschließlich der jeweiligen Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale nach den §§ 3 bis 8 des Entwurfs, in großen Teilen der geltenden Rechtslage nach dem Fünfzehnten Kapitel des SGB XII. Teilweise hat sich jedoch die Anzahl bzw. die Differenzierung der Erhebungsmerkmale gegenüber der geltenden Rechtslage erhöht. Dies bedeutet für die Kommunen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand; die Verwaltungskosten sind aber letztlich von der Erstattung der Aufwendungen für die Grundsicherung nicht erfasst. Es hätte daher im Einzelfall einer Begründung des Erfordernisses zusätzlicher statistischer Erhebungen gegenüber der geltenden Rechtslage bedurft. Diese ist in der Gesetzesbegründung teilweise nicht oder nicht hinreichend enthalten.

Der Deutsche Verein sieht die Notwendigkeit der Erhebung von Daten zum Zwecke der Ermittlung der vom Bund zu erstattenden Kosten. Für eine Reihe von neu vorgesehenen zusätzlichen Erhebungsmerkmalen ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit sie zur Durchführung der Regelungen nach Abschnitt 1 tatsächlich erforderlich sind.

So ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ESGG-E nicht nur eine Differenzierung der Leistungsberechtigten danach, ob sie außerhalb von oder in Einrichtungen leben, wie dies nach geltender Rechtslage der Fall ist. Vielmehr werden zusätzliche Erhebungskriterien eingeführt, ohne hierfür eine Begründung zu nennen. Im Einzelnen ist bei Leistungsberechtigten, die außerhalb von Einrichtungen leben, nunmehr zusätzlich zu erheben, ob diese in Ein- oder Mehrpersonenhaushalten leben, nach welcher Regelbedarfsstufe die Regelsätze gezahlt werden und wie viele Personen im Haushalt leben. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist zusätzlich zu differenzieren nach der Art der stationären Einrichtung und Wohnform, nach teilstationären Einrichtungen sowie der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Es handelt sich dabei teilweise um Merkmale, die nur mit erheblichem Mehraufwand zusätzlich erhoben werden können, etwa zur Beantwortung der Frage, ob der/die Leistungsberechtigte in einem Ein- oder Mehrpersonenhaushalt lebt und wie viele Personen generell im Haushalt leben. Eine hinreichende Begründung der Erforderlichkeit dieser zusätzlichen

differenzierten Erhebungen wäre notwendig, um die Mehrbelastung der Kommunen rechtfertigen zu können.

Gleiches gilt für § 4 Absatz 3 Nummer 3 ESGG-E, der das schon in der bisherigen Statistik enthaltene Kriterium der durchschnittlichen Bezugsdauer um die Anzahl der Zu- und Abgänge im Berichtszeitraum sowie den jeweiligen Zugangs- und Wegfallgrund ergänzt, ohne eine entsprechende Begründung, welchem Zweck die Erhebung dieser zusätzlichen Merkmale dienen soll.

Auch § 5 ESGG-E enthält gegenüber der bestehenden Statistik eine erhebliche Differenzierung der Einzelkriterien, ohne hierfür eine überzeugende Begründung zu nennen.

So wird nach Nummer 1 der Vorschrift zukünftig zusätzlich der durchschnittlich gezahlte Regelsatz, die zugrundeliegende Regelbedarfsstufe und die abweichende Regelbedarfsfestsetzung erfasst, obwohl dies für den Zweck der Datenerhebung, den Umfang der Aufwendungen für die Grundsicherung insgesamt zu ermitteln, nicht erforderlich ist.

Nummer 4 der Vorschrift sieht bei der Erhebung der zu übernehmenden Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung eine Differenzierung in Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Zusatzbeiträge, Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und Beiträge zur privaten Pflegeversicherung vor. Eine derart weitreichende Aufschlüsselung der Beiträge zur Feststellung der Höhe der Ausgaben für Grundsicherungsleistungen hält der Deutsche Verein für nicht erforderlich und sieht es daher auch als nicht gerechtfertigt an, die Kommunen mit einem solchen Mehraufwand zu belasten.

Gleiches gilt für Nummer 5 der Vorschrift, die ohne erkennbaren Grund eine Aufspaltung der Vorsorgebeiträge in Beiträge für die Altersvorsorge und Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung vorsieht.

Nummer 7 der Vorschrift verlangt eine Differenzierung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung in die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft. Diese sollen weiter jeweils insgesamt und differenziert nach Regelbedarfsstufen erhoben werden. Da die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom Bund vollständig zu erstatten sind, ist für den Deutschen Verein der Sinn einer so weitgehenden Differenzierung mit Blick auf den Zweck der Erhebung nicht erkennbar. Angesichts des damit verbundenen Mehraufwandes sollte eine weitergehende Differenzierung ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen für den Zweck der Erhebung unterbleiben.

Gleiches gilt für Nummer 9 der Vorschrift, die bei der Höhe von Darlehen zum Zeitpunkt der Gewährung eine Differenzierung nach der Art des Darlehens vorsieht, obwohl bei der Erstattung der Aufwendungen für Darlehenszahlungen die konkrete Darlehensart unerheblich ist.

Der Deutsche Verein regt an, die Vorschriften zur Bundesstatistik für die Grundsicherung daraufhin zu überprüfen, ob eine derart weitreichende und differenzierte Datenerhebung vom Zweck eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich getragen wird. Alleiniger Zweck der Erhebung ist es, die tatsächlich erbrachten Aufwendungen für die Grundsicherung zu erfassen und deren Höhe zu ermitteln. Sämtliche Erhebungsmerkmale sind auf ihre Erforderlichkeit zur Erreichung dieses Zweckes hin zu überprüfen. Dabei sind nicht nur die neu hinzugekommenen Differenzierungsmerkmale kritisch zu betrachten, sondern auch die bereits im Fünfzehnten Kapitel des SGB XII enthaltenen Erhebungsmerkmale. Auch hier ist teilweise bereits fraglich, ob der erhebliche Aufwand bei der Erhebung einzelner Merkmale, verbunden mit der teilweisen Unbestimmtheit einzelner Kriterien, beispielsweise bei der Erhebung des Migrationshintergrundes, durch den Zweck der Erhebung gerechtfertigt werden kann.

Der Deutsche Verein lehnt trotz der erkennbaren, nachvollziehbaren Zielsetzung, Doppelzählungen zu vermeiden, die Neueinführung einer Identifikationsnummer als Hilfsmerkmal nach § 8 Nummer 1 ESGG-E ab. Mit der Rentenversicherungsnummer

verfügt bereits jede/r Leistungsberechtigte über eine Nummer, anhand derer eine eindeutige Zuordnung der Leistungen an die einzelnen Leistungsberechtigten erfolgen kann. Für die Einführung einer weiteren Identifikationsnummer mit dem damit verbundenen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand besteht kein hinreichender Bedarf. Darüber hinaus hat der Deutsche Verein erhebliche Bedenken, ob die mögliche Zuordnung der Leistungen zu den einzelnen Leistungsberechtigten datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Die zusätzliche Einführung einer die Jahresstatistik ergänzenden Quartalsstatistik nach § 9 Absatz 2 ESGG-E lehnt der Deutsche Verein ab. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass die Leistungen der Grundsicherung periodischen Schwankungen unterliegen. Der Sinn dieser zusätzlichen Quartalsstatistik ist vor dem Hintergrund des ganz erheblichen Mehraufwandes und der damit verbundenen Verwaltungskosten nicht hinreichend erkennbar.

Redaktionell weist der Deutsche Verein darauf hin, dass der 2. Abschnitt einige sprachliche Unklarheiten aufweist:

In § 3 Absatz 1 des Entwurfs ist von der Beurteilung der „Auswirkungen des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ die Rede, während die Gesetzesbegründung zu § 3 von der „Schaffung der Datengrundlage für die Beurteilung der Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Vergangenheit“ spricht. „Auswirkungen“ und „Entwicklungen in der Vergangenheit“ haben jedoch nicht den gleichen sprachlichen Inhalt. Hier ist eine Anpassung des Gesetzeswortlauts an den nach der Begründung gewollten Inhalt erforderlich.

Die Überschrift zu § 5 des Entwurfes lautet „Anzahl und Höhe der Bedarfe“. In Nummer 2 und 3 der Vorschrift ist dagegen von „Art und Höhe“ die Rede. Auch die Gesetzesbegründung spricht von der Erhebung zu „Art und Anzahl“ der Bedarfe. Die Überschrift zu § 5 des Entwurfes sollte daher sprachlich angepasst werden in „Art und Anzahl der Bedarfe“.

II. Zu Artikel 2: Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen des Zwölften Buches sind im Wesentlichen Folgeänderungen, die durch die Regelungen zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung erforderlich werden.

Die Neufassung des Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs dahingehend, dass in § 42 Nummer 1 auch die Anwendbarkeit des § 29 Absatz 2 bis 5 vorzusehen ist, wurde oben (unter: I. Zu Artikel 1, Zu Abschnitt 1) bereits angeregt.

Im gleichen Abschnitt der Stellungnahme wurde ebenfalls bereits die Neufassung des Artikel 2 Nummer 4 des Entwurfs dahingehend angeregt, dass in § 46 a Absatz 1 statt einer Erstattung der Aufwendungen durch den Bund eine Ausgabentragung vorzusehen ist.

Artikel 2 Nummer 6 d des Entwurfs sollte geändert werden. Die Ersetzung der Angabe „Nr.“ durch „Nummer“ in Absatz 4 des § 122 hat richtigerweise für § 121 Nr. 2 zu erfolgen.

Artikel 2 Nummer 8 des Entwurfs sollte geändert werden, soweit unter a) bb) die Ersetzung der Angabe „§ 122 Abs. 1 Nr. 2“ in „§ 122 Abs. 1 Nummer 2“ in Satz 2 und 3 des § 124 erfolgt. § 124 Satz 2 und 3 verweisen in ihrer derzeitigen Fassung auf § 122 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe c bzw. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um bekannte Verweisungsfehler im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bereinigen.